

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 162/08 B

L 3 U 367/05 (Bayerisches LSG)
S 4 U 247/03 (SG Regensburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2008 durch den
Richter Dr. B e c k e r - Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Sie ist unzulässig, da die Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, hat einen solchen aber nicht hinreichend bezeichnet (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Wegen eines Verfahrensmangels ist die Revision nur zuzulassen, wenn die angefochtene Entscheidung auf dem gerügten Mangel beruhen kann. Die Rüge kann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 3 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe einen von ihm gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung übergangen, könnte schon fraglich sein, ob der Kläger einen Beweisantrag, dem das LSG nicht gefolgt ist, so dargelegt hat, dass er sich allein mit den Angaben der Beschwerdebegründung auffinden lässt. Diese verweist nur auf die Gründe, die das LSG zur Ablehnung des Beweisantrags angeführt hat. Ein Beweisantrag, der für die Zulassung der Revision bedeutsam werden soll, muss aber im Protokoll der Sitzung oder im Urteilstatbestand aufgeführt sein (BSG SozR 1500 § 160 Nr 64).
- 4 Unterstellt, der Kläger habe einen beim LSG gestellten Beweisantrag hinreichend bezeichnet, macht er nicht deutlich, dass die angefochtene Entscheidung auf dem Übergehen des Beweisantrags beruhen könnte. Insoweit hat er zwar behauptet, das LSG wäre, hätte es den beantragten Beweis erhoben, zu einem anderen Ergebnis gekommen. Um den Verfahrensmangel des übergangenen Beweisantrags hinreichend geltend zu machen, ist auch die Entscheidungserheblichkeit der beantragten Beweiserhebung substantiiert und schlüssig darzulegen (BSG, Beschluss vom 5.3.2004 - B 9 SB 40/03 B; BSG SozR 1500 § 160a Nr 61), dabei ist von der rechtlichen Beurteilung des LSG auszugehen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34).
- 5 Da die Berufskrankheit (BK) nach Nr 2108 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung eine Vielzahl von Voraussetzungen hat, u.a. eine nachgewiesene bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule (vgl BSG, Urteil vom 30.10.2007 - B 2 U 4/06 R, RdNr 16, 17 des Umdrucks), hätte der Kläger zur Erläuterung der Entscheidungserheblichkeit des Beweisantrags aufzeigen müssen, dass alle anderen Voraussetzungen der BK außer den arbeitstechnischen nach der rechtlichen Beurteilung des LSG gegeben sind. Nur wenn dies der Fall ist, könnte es auf die beantragte arbeitstechnische Beweiserhebung ankommen. Ausführungen hierzu enthält die Begründung aber nicht.

- 6 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)